



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Betten vom 2. August 2011, mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Betten am 17. Juni 2011 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung einzelner Sektoren und Parzellen von der Zone Skipisten in die Wohnzone);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Mai 2011;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Betten vom 17. Juni 2011, womit die oben genannte Teilrevision mehrstimmig beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 2011;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 18. Januar 2012, womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 26. Januar 2012, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Betten die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Betten vom 17. Juni 2011 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Départements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Betten am 17. Juni 2011 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung einzelner Sektoren und Parzellen von der Zone Skipisten in die Wohnzone) wird homologiert.

Sitzung vom **- 8. Feb. 2012**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.–
Gesundheitstempel Fr. 7.–

Verteller 5 Ausz. DFIG
1 Ausz. Fl